
Federführender Dezernent:	Bürgermeister Knoth, Dezernat II
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle:	KB 4.20
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:	FB 7, KB 7.20, KB 7.30, OV Ni, OV Ot, OV PI, OV Ra, OV Wi

TOP: Benutzungssatzung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie für die öffentlichen Freizeiteinrichtungen der Stadt Rastatt

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.05.2019	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	20.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):	ja
Abstimmung mit städt. Gesellschaften:	-
Beteiligung von Jugendlichen:	-
Finanzielle Auswirkungen:	-
externer Gast in der Sitzung:	-

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage 1: Benutzungssatzung	-
Anlage 2: Übersichtsplan über alle Grünanlagen und Freizeiteinrichtungen der Stadt Rastatt	
Anlage 3: Übersicht zeitlich beschränkt zugänglicher Grünanlagen	

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die als Anlage beigefügte Benutzungssatzung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie für die öffentlichen Freizeiteinrichtungen der Stadt Rastatt wird beschlossen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Anlass, Ziel und Zweck der Satzung

In den vergangenen Jahren fand in Rastatt angesichts steigender Straftaten in der Öffentlichkeit – unterstützt durch Kräfte der Bereitschaftspolizei – ein „Brennpunkteinsatz“ statt. Ein Hinweis aus dem Einsatz war u.a., dass teils klare und praktikable Regelungen in Bezug auf die öffentlichen Grünanlagen sowie den darin befindlichen Freizeiteinrichtungen (Spielplätze, Bolzplätze etc.) fehlen.

Bislang regelt die Polizeiverordnung der Stadt Rastatt die Verhaltensweise in öffentlichen Grünanlagen und Freizeiteinrichtungen. Mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen können allerdings im Rahmen einer Polizeiverordnung nicht alle sanktionswürdigen Verhaltensweisen aufgenommen werden.

Daher hat die Stadtverwaltung nun eine eigenständige kommunale Benutzungssatzung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie für die öffentlichen Freizeiteinrichtungen erstellt. Durch die dort aufgestellten Regelungen haben der Polizeivollzugsdienst und der kommunale Ordnungsdienst eine bessere Grundlage, eine ungewollte Nutzung der Grünanlagen zu sanktionieren und gegen Störungen in den Anlagen vorzugehen.

Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die Freizeiteinrichtungen bieten wohnungsnaher Erholungs-, Spiel- und Freizeiträume für die gesamte Bevölkerung, gestalten das Ortsbild, fördern das Kleinklima in der Stadt und leisten einen Beitrag zur Artenvielfalt. Zudem sind sie ein wichtiges Element der Freizeitqualität.

Die Satzung wird aufgestellt, um den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

Inhalt der Satzung

Die Satzung übernimmt die Inhalte zur Regelung der Verhaltensweise in öffentlichen Grünanlagen und Freizeiteinrichtungen, die bislang in der Polizeiverordnung geregelt sind und ergänzt diese. Die Polizeiverordnung wird zu gegebener Zeit redaktionell angepasst.

Die wichtigsten ergänzenden Inhalte sind:

- **Öffnungszeiten:** Die Benutzungssatzung weist keine pauschal festgesetzten Öffnungszeiten aus. Jedoch regelt die Satzung, dass Öffnungszeiten im Einzelfall durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden können. Dadurch kann die ungewollte nächtliche Nutzung besser geahndet werden. Die Grün- und Erholungsanlagen für die eine zeitlich beschränkte Zugänglichkeit festgesetzt wird, können sodann der **Anlage 3** entnommen werden. Es gilt die aktuellste Fassung dieser Anlage.
Ausgenommen hiervon sind die Nutzungszeiten der Freizeiteinrichtungen. Die Nutzung der Spiel- und Ballspielplätze ist zwischen 8-20 Uhr und die Nutzung der Bolz- und Jugendspielplätze zwischen 8-22 Uhr gestattet. Aufgrund bestimmter Rahmenbedingungen (z.B. längerer Hitzeperioden) können die Nutzungszeiten durch örtliche Bekanntmachung geändert werden.
- **Ergänzende Vorschriften für Freizeiteinrichtungen:** Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist künftig in den Freizeiteinrichtungen untersagt. Ebenso ist der Aufenthalt in angetrunkenem und betrunkenem, sowie berauschem Zustand nicht gestattet. Auch Glasbehältnisse dürfen nicht mitgenommen werden (ausgenommen Baby- und Kleinkindernahrung oder Medikamentenbehältnisse. Zudem ist das Radfahren in den Freizeiteinrichtungen nur auf gekennzeichneten Anlagen oder Wegen erlaubt.
- **Hausrecht:** In der Satzung wird explizit das Hausrecht der Stadt Rastatt in den Anlagen und Einrichtungen aufgezeigt und auf die Möglichkeit bei Zuwiderhandlungen Platzverweise oder Platzverbote zu erteilen und u.U. auch Hausverbote zu erteilen.

Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die öffentlichen Freizeiteinrichtungen werden durch einen Plan (**Anlage 2**), der Teil der Satzung ist, definiert. Dieser Plan wird ständig fortgeschrieben. Es gilt jeweils die aktuellste Fassung dieses Planes. Der Plan ist beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar.

Aufgrund des immer wiederkehrenden starken Vandalismus in der Pagodenburganlage, werden für diese Grünanlage Öffnungszeiten festgesetzt. Die Pagodenburganlage als unbeleuchtete Grünanlage wird künftig von Sonnenaufgang bis Einbruch der Dunkelheit - längstens bis 22 Uhr – geöffnet sein (**vgl. Anlage 3**).

Die Verwaltung schlägt vor die Satzung zeitnah nach der Beschlussfassung in Kraft treten zu lassen. Die Satzung wurde mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung, der Polizei und den Ortschaften abgestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja
